



## **Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld-Uerdingen**

### **Anzeige nach § 23a BImSchG zur störfallrelevanten Errichtung und Betrieb des Tanklagers N271 (Anlage 3952)**

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 26.05.2026

53.04-9021121-3952-A23a-0006/26

Die Covestro Deutschland AG betreibt am Standort des ChemPark Uerdingen an der Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld mehrere nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlagen. Bei dem Betriebsgelände der Covestro Deutschland AG handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Das anzeigegegenständliche Tanklager N271 ist als sicherheitsrelevanter Bestandteil dieses Betriebsbereiches anzusehen.

Gemäß § 23a (2) BImSchG hat die zuständige Behörde festzustellen, ob durch die störfallrelevante Errichtung und den Betrieb (...) der Anlage der angemessene Sicherheitsabstand des Betriebsbereiches zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen von gesamtstädtischen Gutachten „Gutachten zur Verträglichkeit des Projekts „Rheinblick“ mit den benachbarten Betriebsbereichen innerhalb des CHEMPARKS Krefeld-Uerdingen – Umsetzung des § 50 BImSchG bzw. des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie incl. detaillierter Darstellung der einzelnen Abstandberechnungen vom März 2021“ wurden die angemessenen Abstände nach KAS-18 für die Betriebsbereiche am Standort ermittelt. Hierin wurde für den Betriebsverbund ein angemessener Abstand von 350 m für den Stoff Oleum ermittelt. Die Übernahme der Betreiberverantwortung durch die Covestro Deutschland AG führt nicht zu einer Änderung der Berechnungsgrundlage, so dass dieses weiterhin als maßgeblich zu betrachten ist.

Voraussetzung für das Vorliegen einer erheblichen Gefahrenerhöhung ist, dass benachbarte Schutzobjekte i. S. d. § 3 (5d) BImSchG durch das maßgebliche Szenario der Anlage (hier: Freisetzung Oleum) betroffen sind/sein können. Ausweislich der vorliegenden Datenlage befinden sich innerhalb des v. g. Abstandes von 350 m keine Schutzobjekte.





Insofern ist die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens gemäß § 23b BImSchG vorliegend nicht erforderlich.

Im Auftrag

gezeichnet

Thomas Jansen

